www.jusletter.ch

Denise Kreutz

Pensionskassen- und AHV-Beiträge im Konkurs des Arbeitgebers

Ausstehende Sozialversicherungsbeiträge führen im Rahmen von Konkurs- und Nachlassverfahren immer wieder zu Diskussionen. Es herrscht insbesondere seitens der Arbeitnehmer Unklarheit, ob nun sie für die Geltendmachung der Beiträge verantwortlich sind oder nicht. Kurz zusammengefasst kann festgehalten werden, dass ausschliesslich die Sozialversicherungsinstitute berechtigt sind, ausstehende Beitragsforderungen anzumelden. Die Stellung der einzelnen Sozialversicherungsinstitute innerhalb des Kollokationsplanes ist unterschiedlich. Während die Forderungen der Personalvorsorgeeinrichtungen vollumfänglich der I. Klasse zugerechnet werden, müssen die restlichen Sozialversicherungsinstitute (AHV-Ausgleichskasse etc.) mit der II. Klasse vorlieb nehmen.

Rechtsgebiet(e): SchKG

Zitiervorschlag: Denise Kreutz, Pensionskassen- und AHV-Beiträge im Konkurs des Arbeitgebers, in: Jusletter 23. Februar 2009



Inhaltsühersicht

- I. Privilegienordnung im Kollokationsverfahren
- II. Forderungsanmeldung
- III. Weitere Sicherheiten für Sozialversicherungsbeiträge
- IV. Konkretes Vorgehen
 - 1. Beispiel Kollokationsplan
 - 2. Beispiel Verteilungsplan

[Rz 1] Geht ein Arbeitgeber Konkurs, sind regelmässig unbezahlte BVG- und AHV-Prämien vorhanden, die zusammen mit den restlichen Forderungen im Konkursverfahren berücksichtigt werden müssen.

Privilegienordnung im Kollokationsverfahren

[Rz 2] Art. 219 SchKG regelt, in welche Konkursklasse die einzelnen Forderungen einfliessen. So wird in Abs. 4 von Art. 219 SchKG unter anderem Folgendes festgehalten:

«Erste Klasse

a.....

b. Die Ansprüche der Versicherten nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung sowie aus der nicht obligatorischen beruflichen Vorsorge und die Forderungen von Personalvorsorgeeinrichtungen gegenüber den angeschlossenen Arbeitgebern.

C.....

Zweite Klasse

a.....

b. Die Beitragsforderungen nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung, dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung, dem Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952 und dem Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982.

c.....»

[Rz 3] Ferner hat das Bundesgericht mit Entscheid 5C.264/2002 vom 6. Juni 2003 präzisierend festgehalten, dass das Privileg der Personalvorsorgeeinrichtungen nicht nur für Prämienausstände, sondern für sämtliche Forderungen der Vorsorgeeinrichtung gegenüber dem konkursiten Arbeitgeber, also auch für Darlehensforderungen etc., gilt.

II. Forderungsanmeldung

[Rz 4] Anspruchsberechtigt und somit legitimiert für die Einreichung einer Forderungseingabe im Konkursverfahren ist

jedoch sowohl bei den Pensionskassen- wie bei den AHV-Beiträgen nicht der jeweilige Arbeitnehmer, sondern nur die entsprechende Vorsorgeeinrichtung, sprich Pensions- oder Ausgleichskassen selber. Allfällige Auseinandersetzungen zwischen dem Arbeitnehmer und der Pensionskasse bilden nicht Gegenstand des Kollokationsprozesses im Konkursverfahren. Sollte die Vorsorgeeinrichtung eine zu kleine Forderung anmelden, würde sie sich unter Umständen verantwortlich machen, was aber nicht Gegenstand des Konkursverfahrens sein kann.

[Rz 5] Bezüglich der AHV-Beiträge wird in Art. 14 Abs. 1 AHVG festgehalten, dass der Arbeitgeber Schuldner der Ausgleichskasse für die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberbeiträge der Alters- und Hinterlassenenversicherung ist. Aus diesem Grund müssen bzw. können auch hier allfällige AHV-Prämienausstände lediglich durch die zuständige Ausgleichskasse im Konkursverfahren angemeldet werden.

[Rz 6] Die Vorsorgeeinrichtungen reichen für die Prämienausstände bis zum Ende der Kündigungsfrist der Arbeitnehmer eine entsprechende Forderungseingabe bei der zuständigen Konkursverwaltung ein. Diesbezüglich bedarf es eventuell noch einer Absprache zwischen der Konkursverwaltung und der entsprechenden Vorsorgeeinrichtung bzw. einer Arbeitgeberkontrolle, damit diese über die genauen Angaben der Höhe der Arbeitnehmerforderungen verfügt und ihre Forderung korrekt berechnen kann.

[Rz 7] Als massgebender Lohn für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge gilt grundsätzlich jede Entschädigung für eine in unselbständiger Stellung erbrachte Arbeitsleistung, soweit sie nicht Unkostenersatz darstellt. Dies gilt insbesondere auch für Gratifikationen, Provisionen, regelmässige Naturalbezüge, Ferien- und Feiertagsentschädigungen etc. Ausgenommen hievon sind u.a. Abgangsentschädigungen sowie Entschädigungen bei Entlassungen im Zusammenhang mit Betriebsschliessungen oder Betriebszusammenlegungen, sofern diese Entschädigungen 8 Monatslöhne nicht überschreiten.¹

III. Weitere Sicherheiten für Sozialversicherungsbeiträge

[Rz 8] Sind einer Vorsorgeeinrichtung mehrere wirtschaftlich oder finanziell nicht eng miteinander verbundene Arbeitgeber oder Verbände angeschlossen, so stellt der Sicherheitsfonds die Leistungen pro zahlungsunfähiges Versichertenkollektiv (d.h. wenn der Arbeitgeber mit den Prämienzahlungen im Verzug ist und über ihn ein Konkursverfahren eröffnet wurde) sicher. Die Personalvorsorgeeinrichtungen haben somit die Möglichkeit, die in einem Konkursverfahren durch die Aktiven nicht gedeckten Leistungen aus der beruflichen Vorsorge

Ygl. Widmer, Dieter: Die Sozialversicherung in der Schweiz, 2003, S. 41ff.

beim Sicherheitsfonds einzufordern. Die Sicherstellung dieser Leistungen durch den Sicherheitsfonds erfolgt bis zu einer Obergrenze (Art. 56 Abs. 2 BVG). Die Obergrenze richtet sich nach dem BVG-Maximum. Der Arbeitnehmer erhält somit nebst der privilegierten Stellung im Konkursverfahren eine weitere Sicherheit, dass seine Guthaben aus der beruflichen Vorsorge bis zu einem bestimmten Betrag durch den Konkurs des Arbeitgebers nicht verloren gehen.

[Rz 9] Auf Seiten der AHV wurde eine Bestimmung eingeführt, um den Ausgleichskassen die Möglichkeit einzuräumen, einen allfälligen Schaden zu begleichen. So ist gemäss Art. 52 AHVG die Ausgleichskasse berechtigt, beim Arbeitgeber Schadenersatz für durch diesen absichtlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden einzufordern. D.h. die Ausgleichskasse kann innert eines Jahres nach Kenntnis des Schadens beim Verwaltungsrat des konkursiten Arbeitgebers den Schaden geltend machen. Gemäss BGE 126 V 443 ist für die Berechnung dieser Frist die Auflage des Kollokationsplanes (Verzeichnis über die angemeldeten und zugelassenen Forderungen) massgebend. D.h. es wird davon ausgegangen, dass die Ausgleichskasse im Zeitpunkt der Auflage des Kollokationsplans Kenntnis über das Ausmass des Schadens erhält und die Frist somit zu laufen beginnt.

IV. Konkretes Vorgehen

[Rz 10] Bei der Kollozierung der Forderung bzw. bei einer späteren Dividendenauszahlung schlägt die Autorin das folgende praktische Vorgehen vor:

[Rz 11] Nachdem die Arbeitnehmerforderungen geprüft und kolloziert wurden, wird den zuständigen Pensions- und Ausgleichskassen mitgeteilt, welche Arbeitnehmerforderungen im Kollokationsplan anerkannt werden. Die Institute haben daraufhin die Möglichkeit, ihre Forderungen entsprechend anzupassen und die Prämienausstände gestützt auf die Anerkennung anzumelden.

1. Beispiel Kollokationsplan

[Rz 12] Beim Kollokationsplan müssen in der I. Klasse so genannte «pro memoria» Forderungen im Namen der Pensionskasse sowie der Ausgleichskasse für die Arbeitnehmerbeiträge bei einer allfälligen späteren Dividendenzahlung erfasst werden (vgl. hierzu auch Kommentar unter «Beispiel Verteilungsplan»).

1 1/1		7
I. Klasse	Angemeldete	Zugelassene
Muster Hans	Forderung 15'000.00	Forderung 15'000.00
Hinterhubelweg 8	10 000.00	10 000.00
3000 Bern		
Lohnforderung aus		
Arbeitsverhältnis		
Muster Vreni	10'000.00	10'000.00
Vordere Gasse 6		
3000 Bern		
Lohnforderung aus Arbeitsverhältnis		
Pensionskasse XY	50'00000	50'000.00
3000 Bern		
Prämienausstände bis Ende der Kündigungs- frist bzw. gem. kollozier- ten Forderungen		
Pensionskasse XY	p.m.	p.m.
3000 Bern		
Arbeitnehmerbeiträge bei einer allfälligen Dividendenauszahlung an die Arbeitnehmer (ausbezahlte Beiträge werden von der ange- meldeten Forderung der Pensionskasse, welche die Arbeitnehmerbeiträ- ge beinhaltet, in Abzug gebracht)		
Ausgleichskasse XY	p.m.	p.m.
3000 Bern		
Arbeitnehmerbeiträge bei einer allfälligen Divi- dendenzahlung an die Arbeitnehmer (ausbe- zahlte Beiträge werden von der angemeldeten Forderung der Aus- gleichskasse, welche die Arbeitnehmerbeiträge beinhaltet, in Abzug gebracht)		
II. Klasse		
Ausgleichskasse XY	30'000.00	30'000.00
3000 Bern		
Prämienausstände bis Ende der Kündigungs- frist bzw. gem. kollozier- ten Forderungen		

2. Beispiel Verteilungsplan

[Rz 13] Bei einer allfälligen Dividendenauszahlung am Schluss des Konkurs-/Nachlassverfahrens muss berücksichtigt werden, dass die Arbeitnehmerforderungen brutto kolloziert wurden. D.h. die entsprechenden Arbeitnehmerbeiträge für AHV- bzw. Pensionskassenbeiträge müssen bei einer Dividendenauszahlung noch abgezogen und den entsprechenden Kassen zugewiesen werden. Dies vor dem Hintergrund, dass der Arbeitnehmer im Konkursfall des Arbeitsgebers bezüglich der Lohnzahlung nicht besser gestellt werden soll, als dies bei einer normalen Weiterbeschäftigung der Fall gewesen wäre.

(Annahme: Dividende I. Klasse 100% / II. Klasse 60%)

I. Klasse	zuge- lassene Forderung	Dividendenauszah- lung
Muster Hans Hinterhubelweg 8 3000 Bern Lohnforderung aus Arbeitsverhältnis Muster Vreni Vordere Gasse 6 3000 Bern	15'000.00	15'000.00 ./. 907.50 AHV/ALV _/. 900.00 BVG (6%) 13'192.50 10'000.00 ./. 605.00 AHV/ALV _/. 600.00 BVG (6%)
Lohnforderung aus Arbeitsverhältnis		8'795.00
Pensionskasse XY 3000 Bern Prämienausstände bis Ende der Kündi- gungsfrist bzw. gem. kollozierten Forde- rungen ./, erhaltene Arbeitnehmerbeiträge	50'000 <u>./. 1'500.00</u> 48'500.00	48'500.00
Pensionskasse XY 3000 Bern Arbeitnehmerbeiträge bei einer allfälligen Dividendenzahlung an die Arbeitnehmer (ausbezahlte Beiträge werden von der ange- meldeten Forderung der Pensionskasse, welche die Arbeitneh- merbeiträge beinhaltet, in Abzug gebracht)	p.m.	1'500.00

Ausgleichskasse XY 3000 Bern	p.m.	1'512.50
Arbeitnehmerbeiträge bei einer allfälligen Dividendenzahlung an die Arbeitnehmer (ausbezahlte Beiträge werden von der ange- meldeten Forderung der Pensionskasse, welche die Arbeitneh- merbeiträge beinhaltet, in Abzug gebracht)		
Total Auszahlung I. Klasse	75'000.00	73'500.00
II. Klasse		
Ausgleichskasse XY	30'000.00	
3000 Bern	<u>./. 1'512.50</u>	
Prämienaussände bis Ende der Kündi- gungsfrist bzw. gem. kollozierten Forde- rungen ./. erhaltene Arbeitnehmerbeiträge	28'487.50	17'092.50
Total Auszahlung II. Klasse	28'487.50	17'092.50

[Rz 14] Die Differenz zwischen dem Total der zugelassenen bzw. ausbezahlten Forderungen in der I. Klasse ergibt sich daraus, dass die den Arbeitnehmern abgezogenen BVG-Beiträge bereits in der Forderungseingabe der Pensionskasse XY inbegriffen sind und somit nicht zusätzlich ausbezahlt bzw. bei der Forderung der Pensionskasse in Abzug gebracht werden müssen.

[Rz 15] Ebenfalls müssen – um Doppelzahlungen zu verhindern – die der Ausgleichskasse in der I. Klasse ausbezahlten Arbeitnehmerbeiträge der Forderung der Ausgleichskasse in der II. Klasse abgezogen werden, da in dieser Forderung ja ebenfalls sowohl die Arbeitnehmer- wie Arbeitgeberbeiträge enthalten sind.

Denise Kreutz, Kauffrau HKG, ist Partnerin bei der Transliq AG und Projektleiterin in verschiedenen Konkurs- und Nachlassverfahren.

* * *